

DAS ABSTERBEN DES RECHTS BEI EUGEN PASCHUKANIS

EINE KRITIK DER ALLGEMEINEN RECHTSLEHRE

Paschukanis war Teil einer international geführten Diskussion um Staat und Rechtsordnung am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts und arbeitete später an der sowjetischen Verfassung mit. Im Anschluss an diese Arbeit wurde er in einer der ersten stalinistischen „Säuberungswellen“ 1936 „liquidiert“. Ein Revival erlebte sein Werk in den siebziger Jahren im Rahmen der sogenannten „Staatsableitungsdebatte“.

Paschukanis geht von der Allgemeinen Rechtslehre als der Entwicklung der abstrakten juristischen Begriffe wie Rechtssubjekt, Rechtsverhältnis und Rechtsnorm aus. Diese seien zwar Resultate des positiven Rechts, „die späte und höchste Frucht eines bewussten Schaffens“ und der Rechtspraxis. Dieser gilt seine Kritik, insofern sie von der bürgerlichen Rechtstheorie als dem praktizierten Recht Äußerliches angenommen und ins prädiskursive Feld gerückt werde. Paschukanis wirft den NeokantianerInnen wie Kelsen vor, diese allgemeinen abstrakten Begriffe „logisch und erkenntnistheoretisch“ der Rechtspraxis voranzustellen. Er stimmt mit den bürgerlichen TheoretikerInnen darin überein, dass die Rechtswissenschaft dort beginnt, wo die Jurisprudenz aufhört. Dagegen wirft er der Rechtstheorie vor, die Grundlagen, auf denen Gesetze basieren, einfach vorauszusetzen und nicht nach deren Ursprung in materiellen historischen Zusammenhängen zu fragen. Genau dies formuliert Paschukanis als seine selbstgestellte Aufgabe. Dass es ihm nicht darum geht, eine alternative oder um soziale und historische Aspekte korrigierte Allgemeine Rechtslehre zu formulieren, sondern um Kritik an derselben, zeigt sich auch an der Abgrenzung von den soziologischen und psychologischen Rechtstheorien. Denn diese lassen das spezifisch Juristische außer Acht und verlieren sich in der Geschichte von Institutionen oder Wirtschaftsformen.

Den bürgerlichen RechtstheoretikerInnen wiederum kann er zwar zu Gute halten, dass sie sich den juristischen Begriffen selbst stellen. Jedoch bleiben die Ergebnisse dieser Untersuchungen, die im Feststellen ihres Konstruiert- und bloß normativen Aufgesetztheits mündeten, für Paschukanis unbefriedigend. Die allgemein gesetzte Norm sei als „äußere autoritäre Regelung“ so abstrakt bestimmt, dass sie auf „alle Epochen und Entwicklungsstufen der menschlichen Gesellschaft gleich gut passt“ und damit nichts erklärt. Wenn also die gesetzte Norm als etwas Außergeschichtliches angenommen wird, so ist die spezifische Sphäre des Rechts in der bürgerlichen Gesellschaft

nicht erfasst. „Soziale Erscheinungen normativer Art“ in „primitiven“ Gesellschaften oder im europäischen Mittelalter haben mit dem Rechtssystem mit seiner Gewaltenteilung und seinen Institutionen beispielsweise nur sehr bedingt bis gar nichts zu tun.

Paschukanis und Marxismus

Auf der anderen Seite bemängelt Paschukanis bei den MarxistInnen die unkritische Übernahme abstrakter Begriffe der bürgerlichen Rechtstheorie, wie z.B. Rechtsnorm, zugunsten der Untersuchungen ihrer Inhalte und Geschichte. Wir kämen, so Paschukanis, im Zuge solchen Vorgehens lediglich zur Feststellung, „dass die Rechtsnormen den materiellen Interessen der einen oder anderen gesellschaftlichen Klasse entsprechen.“¹ „Geschenkt!“ könnte ein zeitgenössischer Paschukanis zu seinen KollegInnen in vertrauter Runde sagen, „Worum es geht, ist doch das Spezifische des Juristischen zu begreifen, was bei einer bloßen Feststellung antagonistischer Klasseninteressen noch nicht geschehen ist.“ Auch die Kritik der politischen Ökonomie von Karl Marx stellt sich den Fragen der Grundkategorien Wert, Kapital, Profit und Rente analytisch und historisch zugleich. Paschukanis geht methodologisch ähnlich vor: „So liefert uns die dialektische Entwicklung der grundlegenden juristischen Begriffe nicht nur die Rechtsform in voll entfalterter, gegliederter Gestalt, sondern spiegelt auch den realen historischen Entwicklungsprozess wider, der nichts anderes ist als der Entwicklungsprozess der bürgerlichen Gesellschaft.“²

Paschukanis ist sich bewusst, dass die Abstraktionen wie „Rechtsverhältnis“ und „Rechtssubjekt“ nicht entdeckt oder direkt mit naturwissenschaftlichen Methoden beobachtet werden können. Sie seien dennoch, wie Wert und Kapital, Ausdruck ganz realer gesellschaftlicher Kräfte. Die Veränderung dieser Kräfteverhältnisse, die den Kategorien des Rechts zugrunde liegen, würde Paschukanis zufolge zum Absterben dieser Kategorien führen: „Das Absterben von Kategorien des bürgerlichen Rechts wird unter diesen Bedingungen das Absterben des Rechts überhaupt bedeuten, das heißt das Verschwinden des juristischen Moments aus den Beziehungen der Menschen zueinander.“³

Die Norm und das Recht

Wenn Paschukanis vom Absterben des bürgerlichen Rechts in einer zukünftigen nichtkapitalistischen Gesellschaft spricht, meint er eben

¹ Paschukanis 2003, 52.

² Ebenda, 56.

³ Ebenda, 59.

nicht, dass Regeln oder Normen überhaupt aus der Gesellschaft obsolet werden würden. Obwohl „sogar bei größtmöglicher wirtschaftlicher Versorgung nicht alle Vergehen gegen die Person verschwinden würden“, bedeute es eben nicht, dass Gerichte und Gesetze nicht der Vergangenheit angehören könnten. Er zieht zeitgenössische „bürgerliche fortschrittliche“ Diskurse zu Hilfe, denen zufolge „der Kampf gegen das Verbrechen an und für sich als medizinisch-pädagogische Aufgabe betrachtet werden kann“⁴⁵.

In seiner nachfolgenden Analyse der grundlegenden Rechtsbegriffe aus dem „Gebiet des Feindes“, die er explizit durchführt, um „die historische Bedingtheit der Rechtsform“ aufzudecken und die „Wurzeln der Ideologie“⁴⁶ bloßzulegen, grenzt Paschukanis methodisch gleich zu Anfang die Norm vom Recht ab. Bei gleichgerichteten Interessen aller Gesellschaftsmitglieder kann ihm zufolge nicht von Recht, sondern ausschließlich von der Norm oder der technischen Regel die Rede sein. Das ist bei der Verbrechensbekämpfung wie bei der Regelung des Straßenverkehrs der Fall. Das Leben der Gesellschaft wird also durch technische Regeln geordnet, durch pädagogische Prävention wird jedem Vergehen gegen die Person vorgebeugt. Aber das juristische Moment selbst wird mitsamt den Verhältnissen, deren historischer Ausdruck es ist, verschwinden.

Was ist das Spezifische des Rechts für Paschukanis?

Der ideologische Charakter der Rechtsbegriffe, die von den NeokantianerInnen als anthropologische Konstanten gesetzt und von Paschukanis als historische begriffen werden, schafft „die Realität und Materialität der Verhältnisse, die er ausdrückt, nicht aus der Welt.“ Das Problematische der Ideologie dieser Begriffe ist für Paschukanis, dass „in diesen Begriffen die [...] mystisch verkleidete gesellschaftliche Wirklichkeit nicht entdeckt werden kann.“⁴⁷ Welche gesellschaftliche Wirklichkeit, welche Verhältnisse liegen aber den Rechtsbegriffen zugrunde? Was ist das spezifische juristische Moment, das nicht in technischen Regelungen und pädagogischen Aufgaben innerhalb des Kapitalismus aufgelöst werden kann? Die Frage kann auch lauten: „Auf welche Weise sich denn die gesellschaftlichen Verhältnisse in Rechtsinstitute verwandelten oder auf welche Weise sich denn das Recht in sich selber verwandelte.“⁴⁸ „Ähnlich wie der Reichtum der kapitalistischen Gesellschaften die Form einer ungeheuren Anhäufung von Waren annimmt, stellt sich die ganze Gesellschaft als eine unendliche Kette von Rechtsverhältnissen dar.“⁴⁹



Das juristische Verhältnis zwischen den Subjekten ist nur die Kehrseite des Verhältnisses zwischen den zur Ware gewordenen Arbeitsprodukten. Und genauso wie die Ware sich nicht selbst zu Markte tragen kann, bedarf sie der sie vertretenden Subjekte, die sich als gleichberechtigte auf dem Markt begegnen. Andere Formen der Zirkulation der Gebrauchsgüter wären beispielsweise das Schenken, das Rauben, das Tributzollen. Aber eben nicht der marktförmige Handel einer hoch entwickelten kapitalistischen Gesellschaft. Der freie unabhängige homo oeconomicus existiert bekanntlich nur in der Sphäre der Zirkulation der Waren. Er wird rechtlich definiert und

als solcher Privateigentümer der ihm gehörenden Ware geschützt. Marx betont, dass das Eigentumsverhältnis, diese „grundlegende unterste Schicht des juristischen Überbaues, in so enger Berührung mit der Basis steht, dass die beiden als „dasselbe Produktionsverhältnis“ erscheinen. „Die Produktionsverhältnisse und ihr juristischer Ausdruck bilden das, was Marx [...] die bürgerliche Gesellschaft nannte. Der politische Überbau und namentlich die offizielle Staatlichkeit ist ein sekundäres, abgeleitetes Moment.“⁴¹⁰ In der Waren- und Geldwirtschaft findet also das juristische Subjekt sein „Substrat in der Person des egoistisch wirtschaftenden Subjekts, den das Gesetz nicht schafft, sondern vorfindet.“⁴¹¹ Das Geld ist ein Austauschmedium, ein Titel auf fremde Arbeit, durch den wir in den Genuss der Produkte von fremder Arbeit überhaupt erst kommen können.

Durch das allgemeine Äquivalent Geld vermittelte Tauschaktionen finden statt, bevor der Staat und die Gesetze diese zu regeln trachten. Überhaupt ist wohl die Kategorie der Abweichung eine für die Generierung der Gesetze erkenntnistheoretisch wichtige Kategorie. Denn die sich eingespielte gesellschaftliche Norm schafft überhaupt erst das Bewusstsein einer möglichen Devianz.

Warenbesitzer und Rechtssubjekt

Der „Logik der juristischen Verhältnisse“ liegt die „Logik der gesellschaftlichen Verhältnisse einer warenproduzierenden Gesellschaft“ zugrunde.¹² Alles Recht ist Paschukanis zufolge primär auf zivilrechtliche Verhältnisse zurückzuführen. Die Sicherung des ungehinderten warenförmigen Austausches und die Möglichkeit der freien Veräußerung des Besitzes sind der Kern des Rechts überhaupt. Diese warenförmige Veräußerung der Güter setzt das Anerkennen des Gegenüber als Gleichen und Mündigen voraus. Die Mündigkeit des Angeklagten

ist übrigens auch die Bedingung Straftaten als solche überhaupt definieren zu können.

Paschukanis beantwortet also die „metajuristische Frage“ nach dem Ursprung der Normen und Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft dahingehend, dass die sich als gleichberechtigte WarenbesitzerInnen entgegentretende Personen als solche anerkannten, bevor das Recht und die Gesetze die Rechtssubjekte als solche definierte und schützte. Die Einzelnen als Repräsentanten ihrer Ware sind freie Individuen, die nicht zum Tausch gezwungen sind. Jeder „freie“ Tausch hat notwendig die Form des Vertrages und ist somit immer ein Rechtsverhältnis. Nun darf nicht vergessen werden, dass der freie Tausch in der kapitalistischen arbeitsteiligen Gesellschaft auch immer ein Zwangstausch ist. Um die eigene Existenz zu sichern, muss jedes Individuum tauschen. Nur so kommt es an die notwendigen Lebensmittel. Und wenn ein Individuum primär nichts zum Tauschen hat, so hat es immer seine Arbeitskraft, seine eigene Haut, die es zur „Gerberei“¹³ tragen kann. Der ideologische Charakter des Rechts wird insofern offenbar, als die Zirkulationssphäre der Waren in der Gesellschaft, einschließlich der Ware Arbeitskraft, als die Ausgangsbasis für das Rechtssubjekt und die Rechtsprechung fungiert. Wenn wir diese jedoch verlassen und die Sphäre der Produktion betreten, tut sich allerdings ein gänzlich anderes Bild auf.

Allgemeine Menschenrechte und Staat

Das Recht ist nicht ein einer ökonomischen Basis aufgesetztes Epiphänomen, sondern vergegenständlichtes Moment der gesellschaftlichen Totalität. Es sind zwei Seiten einer Medaille. So wie jedes Arbeitsprodukt die Form der Ware annimmt, so muss der Einzelne zum juristischen Subjekt und zum Träger von Waren werden. Und so wie der Wert der fetischisierten Ware als inhärent angenommen wird, „so erscheint auch die Rechtsform nicht als ganz spezifischen gesellschaftlichen Verhältnissen geschuldet, sondern als natürliche Qualität des Menschen“¹⁴. Die Menschenrechte erscheinen als natürliche, angeborene Menschenrechte. Alle sind gleichmäßig „eigentumswürdig“. Das macht sie jedoch noch nicht zu Eigentümern. Und zwar sind alle potentielle EigentümerInnen, nur eben nicht von Produktionsmitteln, sondern von Waren, die es zum Zwecke der Selbsterhaltung zu tauschen gilt. Für die meisten Menschen ist es die Ware Arbeitskraft, die getauscht werden muss.

Die Subjektform setzt die Abstraktion von allen individuellen Verschiedenheiten voraus, genauso wie die Wertform einer Ware alle ihre gegenständlichen Besonderheiten auslöscht. Und genauso wie die Waren ein „Drittes benötigen, an dem sie ihre Werteigenschaft darstellen“¹⁵, also das Geld als allgemeines Äquivalent, so benötigen die als Rechtssubjekte auftretende Individuen ein Drittes: „Hier entspricht dem unpersönlichen und abstrakten Subjekt als dessen Reflex die unpersönliche Abstraktion der mit idealer Gleichmäßigkeit und Ununterbrochenheit in Raum und Zeit wirkenden Staatsmacht.“¹⁶

Paschukanis hinterfragt somit die im orthodoxen Marxismus gängige Annahme der Existenz einer ökonomischen Basis und eines staatlichen Überbaus. In Form des Rechtssystems und des Gewaltmonopols vermittelt der staatliche Souverän die „Zugehörigkeit der Einzelnen zur überindividuellen Ordnung.“¹⁷ Über den gemeinsamen Willen, bzw. Zwang zum Tausch wird gewacht. Gesetze und Strafsysteme überwachen den freien Tausch, das Recht zur Veräußerung der Waren und das Recht zu deren erworbener Vernutzung. Als Garant der allgemeinen Zirkulation muss der Staat „auftreten als ein von einer abstrakten Kollektivperson ausgehender Zwang, der nicht

im Interesse des Individuums ausgeübt wird, von dem er ausgeht, sondern, sondern im Interesse aller am Rechtsverkehr Beteiligten.“¹⁸ So fällt in Wirklichkeit die behauptete Spaltung zwischen der Zivilgesellschaft und dem Staat zusammen. Die Einzelnen sind zugleich bourgeois und citoyen, zugleich Subjekte des Rechts und Objekte der Staatsgewalt. Das staatliche Rechts- und Gewaltmonopol garantiert die Warenförmigkeit der Dinge und sanktioniert jeden Verstoß gegen den freien und gleichen Tausch. Die Zerrissenheit der Ökonomie und des Staates ist also eine oberflächliche, beide verweisen nämlich auf dasselbe gesellschaftliche Verhältnis. Der Warenfetisch und der Rechtsfetisch, mitsamt der moralischen Verpflichtung der Einzelnen gegenüber dem überindividuellen Garanten (Staat) ihrer eigenen Subsistenz, sind nicht voneinander zu trennen. „Das egoistische Subjekt, das Rechtssubjekt und die moralische Persönlichkeit sind die drei wichtigsten Charaktermasken, unter denen der Mensch in der warenproduzierenden Gesellschaft auftritt.“¹⁹ Die von Generationen Linker erträumte Unterwanderung der Staatsstrukturen wird somit obsolet. Das Parteiensystem, das den Schein einer Pluralität in der Demokratie wahr, basiert doch auf einem allen Parteien gemeinsamen Auftrag, die freiheitliche demokratische Ordnung zu gewährleisten. Diese jedoch impliziert stets die oben dargestellte Rolle des Staates als Garanten der kapitalistischen Warenordnung. Die letztere gilt es demnach theoretisch zu hinterfragen und praktisch zu überwinden, so dass das Rechtssystem und der Staat selbst obsolet werden.

Anna Gomer und Stefanie Mockert sind in der AG Rechtskritik in Berlin aktiv.

Weiterführende Literatur:

Eugen Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, 2003.

Karl Marx, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, MEW 23, 1989.

Max Adler, Die Staatsauffassung des Marxismus. Ein Beitrag zur Unterscheidung von soziologischer und juristischer Methode, 1922.

⁴ Ebenda, 61.

⁵ Ebenda, 61.

⁶ Ebenda, 61 f.

⁷ Ebenda, 72.

⁸ Ebenda, 82.

⁹ Ebenda, 84.

¹⁰ Ebenda, 90, zitiert nach MEW 13, 9.

¹¹ Ebenda, 92.

¹² Ebenda, 95.

¹³ Marx 1989, 191.

¹⁴ Paschukanis 2003, 11.

¹⁵ Ebenda, 118.

¹⁶ Ebenda, 118.

¹⁷ Ebenda, 15.

¹⁸ Ebenda, 143

¹⁹ Ebenda, 152.